

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 1967	Nummer 57
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1110	12. 4. 1967	Bek. d. Landesregierung	
1113		Landtags- und Bundestagswahlen; Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters	561
2100	7. 4. 1967	RdErl. d. Innenministers	
		Paßrecht; Anerkennung deutscher Kinderausweise	562
21703	11. 4. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
		Verrechnung von Aufwendungen für jugendliche Zuwanderer in der Kriegsfolgenhilfe; Stichtagsvoraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz	562
236	12. 4. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
		Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen im Bereich der Staatshochbauverwaltung; Änderung der Zuständigkeitsregelung bei Zentralheizungs-, Lüftungs- und zentrale Warmwasserbereitungsanlagen	562
8051	12. 4. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
		Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	563

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
6. 4. 1967	Bek. — Polizei-Adreßbuch	563
7. 4. 1967	RdErl. — Paß- und Personalausweiswesen; Aufbewahrung der Vordrucke und Vernichtung eingezogener ungültiger Pässe	563
7. 4. 1964	Bek. — Paßwesen; Reiseverkehr mit Botsuana	563
	Personalveränderungen	564
	Landeswahlleiter	
17. 4. 1967	Bek. — Landtagswahl 1966; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	564

I.

1110
1113

Landtags- und Bundestagswahlen; Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters

Bek. d. Landesregierung v. 12. 4. 1967

Die Landesregierung hat auf Grund des § 9 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes i. d. F. d. Bek. v. 9. Februar 1966 (GV. NW. S. 40 / SGV. NW. 1110) und des § 9 Abs. 1 des

Bundeswahlgesetzes v. 7. Mai 1956, zuletzt geändert durch Gesetz v. 16. März 1965 (BGBl. I S. 65), ernannt

1. zum Landeswahlleiter für Landtags- und Bundestagswahlen den Leitenden Ministerialrat im Innenministerium Dr. Walter Gensior, Düsseldorf, Elisabethstraße 5,
2. zum Stellvertreter des Landeswahlleiters für Landtags- und Bundestagswahlen den Ministerialrat im Innenministerium Herbert Sudbrak, Düsseldorf, Elisabethstraße 5.

— MBl. NW. 1967 S. 561.

2100

**Paßrecht;
Anerkennung deutscher Kinderausweise**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 4. 1967 —
I C 3/38.15/38.67

Abschnitt C der Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen — AAPaßG — v. 12. 1. 1960 (SMBL. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 32.1 bis 32.11 werden wie folgt neu gefaßt:

32.1 Deutsche Kinderausweise werden uneingeschränkt anerkannt von Äthiopien, Afghanistan, Algerien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Britische Hoheitsgebiete in Afrika (Amiranten, Ascension, Mauritius, Seyschellen, St. Helena, Südrhodesien, Tristan da Cunha), Britische Jungferninseln, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Dahomé, Dominikanische Republik, El Salvador, Elfenbeinküste, Finnland, Frankreich, **Französische überseeische Gebiete** (Polynesien, Somali-Küste, Komoren, Neu-Kaledonien, St. Pierre und Miquelon, Guayana, Guadelupe, Martinique, Réunion), Gambia, Ghana, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Haiti, Honduras, Hongkong, Indonesien, Irak, Iran, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kenia, Kongo (Brazzaville), Kongo (Kinshasa), Korea (Süd), Libanon, Libyen, Luxemburg, Macao, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Obervolta, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Port. Guinea, Salomon-Inseln (brit.), Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz einschließlich Liechtenstein, Senegal, Spanien, St. Christopher — Nevis — Anquilla — St. Kitts, St. Vincent, Sudan, Südafrikanische Union, Tansania, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechoslowakei, Türkei, Tunesien, Uruguay, Vatikan (das Betreten der für die Öffentlichkeit freigegebenen Teile des Vatikans wird ohne jeden Ausweis gestattet), Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam (Süd), Zentralafrikanische Republik.

32.2 Folgende ausländische Staaten und Territorien erkennen deutsche Kinderausweise unter bestimmten Voraussetzungen an.

- a) Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein:
Angola, Ceylon, Guatemala, Guayana, Indien, Jamaika, Jugoslawien, Kolumbien, Kuba, Liberia, Mali, Montserrat, Neue Hebriden, Norwegen, Panama, Peru, Portugal einschließlich Azoren und Madeira, Rumänien, St. Lucia, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, Zypern.
- b) Der Kinderausweis muß ein Lichtbild enthalten und das Kind muß in Begleitung einer mit einem gültigen Paß versehenen erwachsenen Person reisen:
Birma.
- c) Der Kinderausweis muß ein Lichtbild und die Namen der Eltern enthalten:
Malaysia.
- d) Das Kind darf nur in Begleitung eines mit einem gültigen Paß versehenen Elternteils reisen:
Japan.
- e) Das Kind darf nur in Begleitung eines Elternteils oder einer die elterliche Gewalt ausübenden Person reisen:
Gabun, Somalische Republik.
- f) Der Kinderausweis darf nur von Kindern bis zum 12. Lebensjahr benutzt werden:
Sierra Leone.

g) Im Kinderausweis müssen Nummer und Ausstellungsort des Passes des Vaters angegeben sein:

Syrien.

32.21 Folgende Staaten und Territorien erkennen deutsche Kinderausweise nicht an:

Albanien, Ecuador, Guinea, Korea (Nord), Mongolische Volksrepublik, Polen, Thailand, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vietnam (Nord), Volksrepublik China.

2. Die Nummer 32.23 wird Nummer 32.22.

— MBL. NW. 1967 S. 562.

21703

**Verrechnung von Aufwendungen
für jugendliche Zuwanderer in der Kriegsfolgenhilfe;
Stichtagsvoraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 2
der Ersten Durchführungsverordnung zum
Ersten Überleitungsgesetz**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 4. 1967 —
IV A 1 — 5125

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz vom 27. Februar 1955 (BGBl. I S. 88) sind Sozialhilfeaufwendungen für zugewanderte Personen, die erst nach dem 11. Juli 1945 ihren Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone oder im Sowjetsektor von Berlin begründet hatten, mit dem Bund nicht verrechnungsfähig. Diese Regelung stellt für die Träger der Sozialhilfe insofern eine Härte dar, als sie auch die Verrechnung von Aufwendungen für jugendliche Zuwanderer, die am Stichtag noch nicht geboren waren, ausschließt.

Der Bundesminister der Finanzen hat sich nunmehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern mit RdSchr. v. 29. 3. 1967 damit einverstanden erklärt, daß Sozialhilfeleistungen an Zuwanderer, die die Voraussetzung des Stichtags 11. Juli 1945 nur deshalb nicht erfüllen, weil sie erst nach diesem Zeitpunkt geboren sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in die Verrechnung mit dem Bund einbezogen werden können.

Voraussetzung ist jedoch in diesen Fällen, daß mindestens ein Elternteil (leibliche, Stief- oder Adoptiveltern) vor dem Stichtag 11. Juli 1945 in der SBZ seinen Wohnsitz hatte. Die für diesen Personenkreis ab 1. Januar 1966 erbrachten Aufwendungen können mithin zu 80 v. H. mit dem Bund im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei Prüfung und Feststellung der Zugewanderteneigenschaft nach meinem RdErl. v. 7. 8. 1959 (SMBL. NW. 21703) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1966 im vorstehenden Sinne zu verfahren. Den mit vorgenanntem RdErl. bekanntgegebenen Feststellungsbogen bitte ich unter Bezugnahme auf diesen RdErl. mit einem entsprechenden Feststellungsvermerk zu versehen, um Beanstandungen wegen unterlassener oder unzureichender Feststellung der Voraussetzungen für die Verrechnungsfähigkeit zu vermeiden.

Bezug: RdErl. v. 7. 8. 1959 (SMBL. NW. 21703)

— MBL. NW. 1967 S. 562.

236

**Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen
im Bereich der Staatshochbauverwaltung;
Änderung der Zuständigkeitsregelung
bei Zentralheizungs-, Lüftungs- und zentrale
Warmwasserbereitungsanlagen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 12. 4. 1967 —

V B 4/V A 1 — 3.7 Tgb.-Nr. 2962/67

Der RdErl. v. 8. 6. 1960 (MBL. NW. S. 1626/SMBL. NW. 236) wird wie folgt geändert:

Die in

- a) Nr. 2.2 Zeile 9 bzw.
- b) Nr. 2.3 Zeile 2 und 3 bzw.
- c) Nr. 2.4 Zeile 3

genannten Kostengrenzen werden ab sofort

- zu a) von „100 000 DM“ auf „200 000 DM“ bzw.
- b) von „100 000 bis 250 000 DM“ auf „200 000 bis 500 000 DM“ bzw.
- c) von „250 000 DM“ auf „500 000 DM“

erhöht.

— MBl. NW. 1967 S. 562.

8051

Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 4. 1967 — III B 3 — 8420 — (III Nr. 15/67)

Der RdErl. v. 10. 10. 1960 (SMBl. NW. 8051) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.9 Abs. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
2. In Nr. 4 wird folgende neue Nummer 4.23 eingefügt:
4.23 In Betrieben, in denen den erwachsenen Arbeitnehmern „rollierend“ Freizeit gewährt wird in der Weise, daß täglich nur ein geringer Teil der gesamten Belegschaft des Betriebs bzw. der Betriebsabteilungen abwechselnd nicht beschäftigt wird, die Mehrzahl der Belegschaft also an jedem Tag arbeitet, besteht für den Arbeitgeber keine rechtliche Verpflichtung, die Jugendlichen in das System der rollierenden Freizeitgewährung mit einzubeziehen.

Die bisherigen Nummern 4.23 bis 4.25 werden Nummern 4.24 bis 4.26.

3. In Nr. 4.253 (neuer Fassung) wird die Zahl „4.241“ durch die Zahl „4.251“ ersetzt.
4. Nr. 4.26 (neuer Fassung) erhält folgende Fassung:
4.26 Vielfach werden, um eine vollwertige Berufsausbildung zu gewährleisten, über- oder außerbetriebliche Einrichtungen geschaffen, in denen die betriebliche Ausbildung ergänzt wird. Der Unterricht in diesen Einrichtungen kann z. B. an einigen Nachmittagen in der Woche, samstags oder in zusammenhängenden ein- oder mehrwöchigen Kursen erteilt werden. Da dieser Unterricht der Berufsausbildung dient, ist die dafür aufgewendete Zeit Arbeitszeit. Demgemäß sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Freizeit und die Nachtruhe zu beachten. Die Einrichtungen selbst sind nicht anders zu betrachten und damit zu behandeln als die Lehrwerkstätten. Arbeitet also der Betrieb, in dem der Jugendliche üblicherweise beschäftigt ist, bzw. die Betriebsabteilung, der er angehört, an einem Tag nicht, so ist es unzulässig, den Jugendlichen an diesem Tag zum Unterricht in einer derartigen Einrichtung heranzuziehen. Im übrigen gilt Nr. 4.25 entsprechend.
5. In Nr. 7.4 Satz 3 werden die Worte „24. 2. 1959 (SMBl. NW. 2161) wurden die Jugendämter unter Nr. 27 gebeten“ durch die Worte „1. 10. 1964 (SMBl. NW. 2161) sind die Jugendämter unter Nr. 5.5 angewiesen worden“ ersetzt.
6. In Nr. 7.5 erhält Satz 3 folgende Fassung:
Zur näheren Erläuterung verweise ich auf die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit v. 1. 10. 1964 (SMBl. NW. 2161).
7. In Nr. 8.2 Abs. 1 letzter Satz werden die Zahlen „23. 3. 1960“ durch die Zahlen „7. 6. 1963“ ersetzt.

8. In Nr. 12.1 Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „(GV. NW. S. 171)“ durch die Worte „(GV. NW. S. 171 : SGV. NW. 28)“ ersetzt.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Staatlichen Gewerbeärzte.

— MBl. NW. 1967 S. 563.

II.

Innenminister

Polizei-Adreßbuch

Bek. d. Innenministers v. 6. 4. 1967 — IV A 1 — 0010

Im Richard Boorberg Verlag, 7 Stuttgart-Vaihingen, Scharrstraße 2, ist die Vierte Auflage 1966 des „Polizei-Adreßbuches für das Bundesgebiet“ erschienen. Preis 19,50 DM, Seitenzahl 360.

Das Buch enthält die Anschriften und Telefonanschlüsse aller Polizeibehörden, Polizeieinrichtungen und Polizeidienststellen des Bundes und der Länder. Ebenfalls mit Anschrift und Telefonanschluß aufgeführt sind ferner die Staatsanwaltschaften und andere für die Polizei wichtige Behörden und Stellen. Die übersichtliche Gliederung des Buches, die durch ein alphabetisches Ortsverzeichnis ergänzt ist, erleichtert nicht nur die Kontaktaufnahme zu allen Polizeidienststellen (einschließlich der Polizeiposten und Krim.-Außenstellen), sondern vermittelt dem Benutzer auch einen guten Überblick über die Organisation der Polizei in der Bundesrepublik.

Das Polizei-Adreßbuch, dessen Vierte Auflage sich wiederum auf amtliches Material stützt, ist trotz seiner Zeitgebundenheit ein wertvolles Orientierungsmittel für die polizeiliche Praxis, insbesondere für den überörtlichen Dienstverkehr.

— MBl. NW. 1967 S. 563.

Paß- und Personalausweiswesen; Aufbewahrung der Vordrucke und Vernichtung eingezogener ungültiger Pässe

RdErl. d. Innenministers v. 7. 4. 1967 — I C 3/38.21/40.29

Die häufig bekannt werdenden Diebstähle von Paß- und Personalausweisvordrucken sowie bereits ausgefertigten Pässen und Personalausweisen lassen darauf schließen, daß diese Gegenstände nicht mit der gebotenen Sorgfalt aufbewahrt werden.

Paß- und Personalausweisvordrucke sind Wertgegenstände im Sinne von § 55 RKO und § 68 KuRVO. Hierauf ist bezüglich der Paßvordrucke bei Abschnitt C Nr. 2.5 der AAPaßG ausdrücklich hingewiesen. Die AusfAnw. Nr. 4 bis 4.14 zum AusfG über Personalausweise dürften ebenfalls den Wertsachencharakter der Personalausweisvordrucke erkennen lassen.

Ich bitte dafür zu sorgen, daß die Vordrucke künftig den Vorschriften entsprechend aufbewahrt werden, damit Diebstähle nicht mehr möglich sind.

Bei dieser Gelegenheit weise ich nochmals auf § 20 Abs. 2 AVVPaßG hin, wonach eingezogene ungültige Pässe mindestens sechs Monate lang aufzubewahren sind, bevor sie vernichtet werden dürfen.

— MBl. NW. 1967 S. 563.

Paßwesen; Reiseverkehr mit Botsuana

Bek. d. Innenministers v. 7. 4. 1967 — I C 3/38.9591/43.34 — B 11

Folgendes RdSchr. d. Bundesministers des Innern v. 1. 3. 1967 — I B 2/125 341 — B 11 — 1 — gebe ich hiermit bekannt:

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 1. Oktober 1966 mit Botsuana (früher Betschuanaland) diplomatische Beziehungen aufgenommen. Die für Botsuana zuständige deutsche Auslandsvertretung ist die Deutsche Botschaft in Pretoria. Nach deren Feststellungen unterliegen die Staatsangehörigen von Botsuana nicht dem Rückkehrsichtvermerkszwang. Deutsche Staatsangehörige benötigen zur Ein- und Durchreise einen Sichtvermerk und bei Aufenthalt von mehr als 90 Tagen eine Aufenthaltserlaubnis.

— MBl. NW. 1967 S. 563.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Bei dem Polizeipräsidenten in Bochum

Kriminalhauptkommissar H. Kraemer zum Kriminalrat
Polizeihauptkommissar D. Waschkowitz zum Polizeirat

Polizeihauptkommissar D. Wolckenharr zum Polizeirat

bei dem Polizeipräsidenten in Dortmund

Kriminalhauptkommissar G. Kierstein zum Kriminalrat

Polizeihauptkommissar J. Pawlik zum Polizeirat

bei dem Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde Schwelm

Kriminalhauptkommissar W. Brandt zum Kriminalrat

bei dem Regierungspräsidenten Detmold

Kriminalhauptkommissar H. Hartmann zum Kriminalrat

bei dem Polizeipräsidenten in Essen

Kriminalhauptkommissar E. Rosenberg zum Kriminalrat

bei dem Polizeidirektor Krefeld

Kriminalhauptkommissar G. Schlicht zum Kriminalrat

bei dem Polizeidirektor in Mönchengladbach

Kriminalhauptkommissar E. Rosenow zum Kriminalrat

bei dem Polizeidirektor Oberhausen

Kriminalhauptkommissar G. Leßmann zum Kriminalrat

bei der Wasserschutzpolizeidirektion Duisburg

Polizeihauptkommissar H. Malis zum Polizeirat

bei dem Polizeipräsidenten in Bonn

Kriminalhauptkommissar W. Klein zum Kriminalrat

bei dem Regierungspräsidenten Münster

Kriminalhauptkommissar H. Heitmann zum Kriminalrat

bei dem Polizeipräsidenten in Recklinghausen

Kriminalhauptkommissar A. Möllers zum Kriminalrat

bei dem Lehr- und Führungsstab in Bork

Polizeihauptkommissar H. Pfeiler zum Polizeirat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Bei dem Polizeipräsidenten in Aachen

Kriminaloberrat F. Köppe

Kriminalrat W. Braunschmidt

bei dem Polizeipräsidenten in Bochum

Kriminaldirektor C. Reimer

bei dem Polizeipräsidenten in Dortmund

Schutzpolizeidirektor K. Hoppe

bei dem Polizeipräsidenten Duisburg

Kriminaloberrat K. Lindner

Polizeirat J. Pommerin

bei dem Polizeipräsidenten Essen

Polizeiberrat J. Bauerfeind

bei dem Polizeipräsidenten in Bonn

Kriminaldirektor F. Schweitzer

bei dem Polizeipräsidenten Gelsenkirchen

Schutzpolizeidirektor A. Stefke

— MBl. NW. 1967 S. 564

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1966;

Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 17. 4. 1967 —
I B 1'20 — 11.66.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Hans Otto Bäumer ist durch Verzicht auf sein Mandat aus dem Landtag ausgeschieden.

Als Nachfolger ist aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands — SPD —

Herr Wilhelm Haferkamp,
Hösel, Rodenwald 14,

mit Wirkung vom 17. April 1967 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 6. 1966 (MBl. NW. S. 1105) u. v. 20. 7. 1966 (MBl. NW. S. 1949)

— MBl. NW. 1967 S. 564.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.